

VIII Corporate Governance Bericht



Über die Corporate Governance bei der Fernheizwerk Neukölln AG berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gute Unternehmensführung

Die Fernheizwerk Neukölln AG begrüßt den von der Regierungskommission vorgelegten und zuletzt im Juni 2005 geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Gute Unternehmensführung hatte für FHW schon vor der Einführung des Kodexes eine hohe Bedeutung. Enge und effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung, ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und eine offene Unternehmenskommunikation bilden dabei unsere Handlungsmaxime. Daher wurden durch den Kodex und seine Anpassungen keine grundlegenden Änderungen bei FHW erforderlich, vielmehr verstehen wir Corporate Governance als stetigen Prozess.

Aktionäre

Neben der Hauptversammlung hat sich das Internet als wesentlicher Kommunikationsweg für eine kontinuierliche und transparente Information der Aktionäre aber auch der Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit etabliert.

Unter www.fhw-neukoelln.de stehen die unternehmensrelevanten Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich neben der Unternehmenspräsentation auch um die Veröffentlichung von Geschäfts- und Zwischenberichten, Ad-hoc-Mitteilungen, Complianceerklärungen zum DCGK, Einladungsbekanntmachungen zu den Hauptversammlungen einschließlich evtl. Gegenanträge sowie die aktuelle Rede des Vorstands zur Hauptversammlung.

Entsprechend dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), das am 1. November 2005 in Kraft getreten ist, beabsichtigen wir das Anmelde- und Legitimationsrecht auf das international übliche sog. „Record Date“ umzustellen und dadurch zu vereinfachen. Demnach gilt künftig der 21. Tag vor der Hauptversammlung als maßgeblicher Stichtag für die Legitimation und Anmeldung der Aktionäre.

Vorstand

Der Größe und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft entsprechend besteht der Vorstand des Unternehmens aus einer Person.

Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen sowie die konkreten Berichts- und Informationspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) entspricht der Vorstand durch



die Einführung und Pflege eines umfassenden Risikomanagement- und Controlling-Systems sowie durch die Führung eines Insiderverzeichnis, in das alle relevanten Personen aufgenommen werden.

Vorstandsvergütung

Bei der Vorstandsvergütung findet neben der persönlichen Leistung des Alleinvorstands auch die wirtschaftliche Lage, die Perspektive und der Erfolg des Unternehmens unter Beachtung des Vergleichsumfelds Berücksichtigung.

Die Jahresvergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Bestandteil im Verhältnis 72,5 % zu 27,5 %.

Die Höhe der variablen Vergütungsanteile orientiert sich am wirtschaftlichen Unternehmenserfolg (Operating Profit) sowie an der Erreichung jährlich zu vereinbarenden individueller Zielsetzungen. Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsanteile sind in ihrer Höhe limitiert, die Überprüfung der Gesamtvergütung auf Angemessenheit erfolgt im 2-Jahresturnus. Der Vorstand erhält zusätzliche Zuwendungen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie Sachbezüge, im Wesentlichen handelt es sich um einen Dienstwagen mit privater Nutzung.

Die gesamten Aufwendungen für den Vorstand betragen im Berichtsjahr 208,3 T€. Die Aufwendungen für den Allein-Vorstand, Herrn Ulrich Rheinfeld, teilen sich wie folgt auf:

Grundgehalt (fix)	125,4 T€
erfolgsabhängige Gehaltskomponente (variabel)	47,6 T€
Aufwendungen für die betriebliche und Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge	24,2 T€
Sachbezüge für Dienstwagen und Unfallversicherung in Höhe von	11,1 T€

Der Vorstand hat keine unternehmensfinanzierte Pensionszusage. Die im Anhang unter Rückstellungen erwähnten Pensionsverpflichtungen decken den Anspruch des Vorstands an das Unternehmen bezogen auf eine selbstfinanzierte „deferred compensation“.

Pensionszusagen für ehemalige Vorstandsmitglieder bestehen ebenfalls nicht; demnach sind auch keine Rückstellungen hierfür gebildet worden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats wurde eine Geschäftsordnung festgelegt. Hierbei wurden die Anregungen und Empfehlungen des DCGK für eine effiziente und transparente Aufsichtsrats-tätigkeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Anzahl der als unabhängig geltenden Aufsichtsratsmitglieder intensiv befasst und befunden, dass er über eine ausreichende Zahl solcher Mitglieder verfügt.

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Ausschüsse zu bilden.

Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgte satzungsgemäß, dabei erhalten die Aufsichtsräte neben einer Grundvergütung eine dividendenabhängige, variable Komponente. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die doppelte und sein Stellvertreter die anderthalbfache Vergütung.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Jahr 2005 für Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2004 netto 53 T€ gezahlt. Die Aufsichtsratsmitglieder Klaus Pitschke und Wolf-Dietrich Kunze haben ab dem Geschäftsjahr 2004 bzw. 2005 auf ihre Vergütungen verzichtet. Die anderen Aufsichtsräte erhielten satzungsgemäß ermittelte Vergütungen.

Im Einzelnen:

	Aufsichtsratsvergütungen für GJ 2004 T€
Klaus Pitschke	--
Prof. Bodo Manegold	14,4
Wolf-Dietrich Kunze	9,6
Dr. Frank Rodloff	9,6
Olaf Frauenstein	9,6
Robert Tomasko	9,6

Verträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft

Die Kanzlei Murawo, Häusler & Partner, in der das Aufsichtsratsmitglied Dr. Frank Rodloff als Rechtsanwalt und Notar tätig ist, erhielt im Berichtsjahr 2005 für vom Aufsichtsrat ausdrücklich genehmigte Mandate Honorare in Höhe von insgesamt 3,2 T€.

Weitere Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht.



Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der Risikolage sowie über das Risikomanagement.

Interessenskonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Transparenz

Wertpapiergeschäfte des Vorstands oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats und nahe stehenden Personen (Directors Dealings) veröffentlicht die Fernheizwerk Neukölln AG nach den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Bis zum 10. März 2006 sind der Fernheizwerk Neukölln AG keine Meldungen über entsprechende Geschäfte zugegangen. Mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz nach Ziffer 6.6 (2. Absatz) des Deutschen Corporate Governance Kodex lag zum 10. März 2006 nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Wie im Corporate Governance Kodex vorgesehen, hat der Aufsichtsrat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten. Weiterhin hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass

- der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird,
- der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrats informiert, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.



Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 02. Juni 2005 mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte entsprochen wurde und auch künftig entsprochen werden soll:

Empfehlung des Kodex:

- Für den Aufsichtsrat und den Vorstand besteht eine D & O-Versicherung, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde (DCGK Ziffer 3.8 Abs. 2).
Begründung: Es handelt sich um eine für die internationale Vattenfall-Gruppe durch Vattenfall AB abgeschlossene Gruppenversicherung für die Leitungs- und Aufsichtsorgane im In- und Ausland. Der individuelle Abschluss einer D & O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand der FHW AG, der lediglich im Rahmen einer Änderung des konzernweiten Versicherungssystems möglich ist, würde trotz der Vereinbarung eines Selbstbehalts zu erheblich höheren Versicherungsprämien führen.
- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen (DCGK Ziffer 4.2.1).
Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von insgesamt 40 Personen unangemessen.
- Die Vergütung des Vorstands wird im Anhang nicht aufgeteilt nach den einzelnen Komponenten dargestellt (DCGK Ziffer 4.2.4).
Begründung: FHW verzichtete aus Datenschutzgründen in der Vergangenheit auf die Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands; ab Geschäftsjahr 2005 ist eine Veröffentlichung jedoch geplant.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.1.2).
Begründung: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken.
- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (DCGK Ziffern 5.3.1 und 5.3.2).
Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.4.1).
Begründung: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde die Auswahlmöglichkeiten der Hauptaktionärin Bewag und die anderen FHW-Aktionäre in ihrem Recht, kompetente Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, unnötig einschränken.
- Die Zwischenberichte werden nicht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (DCGK Ziffer 7.1.1) und innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (DCGK Ziffern 7.1.1 und 7.1.2).



Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden an der Berliner Wertpapierbörse am „geregelten Markt“ gehandelt. Die Gesellschaft ist somit zur Aufstellung von Zwischenberichten nicht verpflichtet. Die freiwillig erstellten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Zwischenberichte basieren auf dem gemäß HGB aufzustellenden Jahresabschluss.

- Der Abschluss enthält keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme der FHW Neukölln AG sowie keine Erläuterungen zu Aktionären, die iSd Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (DCGK Ziffern 7.1.3 und 7.1.5).

Begründung: Aktienoptionsprogramme u.ä. werden nicht aufgelegt.

Ergänzung zur Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2005

Klarstellend gilt es anzumerken, dass den Forderungen des aktuellen DCGK bezogen auf Punkt 5.4.3 „Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden“ vergangenheitsbezogen nicht entsprochen wurde.

Berlin, den 10. März 2006

Klaus Pitschke
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrich Rheinfeld
Vorstand